

Geschäftsbedingungen

Basisdokument

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
B	Allgemeine Depotbedingungen	4
C	Bedingungen für die Benutzung von Karten und persönlichen Codes (PIN)	6
D	Gewöhnliche elektronische Kommunikationswege und Kommunikation über die IT-Infrastruktur der Bank (e-Banking)	7

Wichtige Bestimmungen, die **besonderer Aufmerksamkeit** bedürfen, sind mit * gekennzeichnet.

A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die AGB enthalten die wichtigsten Regeln zwischen den Kunden und der Glärner Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt). Abweichende Bestimmungen im Zusammenhang mit spezifischen Geschäften (z.B. Kontoarten, Kreditverträgen, Bankkarten) gehen vor.

A 1 Grundlegende Pflichten der Bank *

Die Bank hat ihre Dienstleistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt zu erbringen. Sie haftet nicht, wenn sie diese Sorgfalt angewendet hat.

Die Bank sichert nicht zu, dass die von ihr angebotenen Dienstleistungen stets und geografisch uneingeschränkt verfügbar sind.

Die Bank befolgt zulässige Weisungen des Kunden. Nicht zulässig sind insbesondere Weisungen, deren Befolgung die Bank einer Haftung, Sanktion oder einem anderen Nachteil aussetzen könnte.

A 2 Prüfung des Verfügungsrechts (Legitimation) *

Die Bank prüft die Legitimation der Person, die als Kunde oder als dessen Vertreter/Bevollmächtigter auftritt. Sieht sie diese Person zu Unrecht als legitimiert an (z.B. bei Fälschung der Unterschrift, Entzug der Vollmacht ohne Mitteilung an die Bank), haftet sie nicht, wenn sie die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

A 3 Bankkundengeheimnis und dessen Schranken *

Die Bank wahrt das Bankkundengeheimnis.

Das Bankkundengeheimnis findet u.a. keine Anwendung, soweit die Bank

- aufgrund behördlicher Anordnungen,
- zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Zahlungsverkehr, Durchsetzung von Forderungen)
- oder infolge Auslagerung von Aufgaben an externe Dienstleistungserbringer (z.B. IT, Wertschriftenberatung und -verwaltung, Compliance-Funktionen, interne Revision)

Kundendaten offenlegen oder zugänglich machen muss. Bei der Auslagerung von Aufgaben trägt die Bank dazu Sorge, dass der Dienstleistungserbringer das Bankkundengeheimnis wahrt.

A 4 Bearbeiten und Aufzeichnen von Kundendaten

Die Bank kann Kundendaten für eigene Zwecke (z.B. Marketing) bearbeiten.

Die Bank hat das Recht, Telefongespräche zur Beweissicherung (insbesondere bei Börsenaufträgen) aufzuzeichnen.

A 5 Sorgfaltspflichten des Kunden *

Der Kunde sorgt für angemessenen Schutz seiner Bankkundendaten, insbesondere Kontodaten, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter. Lässt er es daran fehlen, kann er für hieraus erlittene Nachteile nicht die Bank haftbar machen.

Der Verkehr mit der Bank über E-Mail oder Mobilfunk erfolgt über Netze, zu denen sich Dritte Zugang verschaffen können. Die Bank empfiehlt insbesondere, auf diesem Weg keine Kontodaten zu übermitteln.

A 6 Mitteilungen der Bank

Individuelle Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt worden sind.

Die Bank kann allgemeine Mitteilungen (z.B. Änderungen von Konditionen) auf der Homepage oder auf andere geeignete Weise bekanntgeben.

A 7 Mitteilungspflichten des Kunden *

Der Kunde hat der Bank von sich aus Änderungen mitzuteilen, welche für den Geschäftsverkehr von Bedeutung sind (z.B. Änderungen der Adresse, des Namens, des Zivilstands, der steuerrechtlichen Zugehörigkeit, Entzug einer Vollmacht).

A 8 Reaktionspflichten des Kunden *

Der Kunde hat die ihm zugestellten Dokumente der Bank (z.B. Kontoauszug, Anzeigen zu Börsengeschäften) auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung muss rasch, bei bedeutsamen oder zeitkritischen Transaktionen umgehend, erfolgen. Beanstandungen sind umgehend nach dieser Prüfung zu erheben.

Gehen dem Kunden Mitteilungen oder Dokumente, die er erwartet, auch mit einigen Tagen Verspätung nicht zu, teilt er dies der Bank umgehend mit.

Droht bei verzögerter Ausführung einer der Bank erteilten Weisung (Überweisungsauftrag, Börsentransaktion) ein erheblicher, für die Bank nicht ohne Weiteres erkennbarer Schaden, hat der Kunde die Bank hierauf hinzuweisen.

Die Bank kann für Schaden, der bei rechtzeitiger Reaktion hätte abgewendet werden können, eine Haftung ablehnen.

Überdies besteht die Vermutung, dass der angezeigte Kontostand richtig ist bzw. die angezeigte Transaktion der Weisung des Kunden entspricht, wenn der Kunde innert der Reaktionszeit, die entweder auf den ihm zugestellten Belegen angegeben ist oder sonst 30 Tage beträgt, keine Beanstandung erhebt.

A 9 Kontoverkehr *

Die Bank behält sich vor, Kommissions- und Zinssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktver-

hältnissen, anzupassen. Die Bank informiert den Kunden über die neuen Konditionen via Homepage, durch Hinweis auf den Kontoauszügen oder auf andere geeignete Weise. Steuern, andere Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

A 10 Fremdwährungen *

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei ihren Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern.

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

A 11 Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere («das Papier») zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Sie behält alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Geschäftsübliche Sorgfalt der Bank vorausgesetzt, trägt der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung des Papiers oder Bestellformulars, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missbräuchlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A 12 Sicherungsrechte der Bank *

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht oder, wo ein solches nicht besteht, ein Zurückbehaltungsrecht. Ferner hat sie gegenüber allen Forderungen des Kunden ein Verrechnungsrecht. Diese Sicherungsrechte stehen der Bank für Forderungen jeder Art zu, die sie gegen-

über dem Kunden hat, ohne Rücksicht auf den Ursprung dieser Forderung oder der Währung. Die Bank kann diese Sicherungsrechte auch zur Sicherung oder Durchsetzung von noch nicht fälligen Forderungen beanspruchen. Das gilt auch für Forderungen aus Krediten mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur Verwertung (innerhalb oder ausserhalb einer Zwangsvollstreckung) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung oder Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

A 13 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Kunde und Bank können die Geschäftsbeziehungen jederzeit beenden oder einschränken. Die Kündigung wird sofort wirksam, und die Forderungen von Kunde und Bank werden sofort fällig. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen, die 2 Prozent über den vertraglich vereinbarten Zinsen liegen, im Minimum aber 5 Prozent betragen, geschuldet.

Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen, insbesondere solche, die sich aus der Kontoart und den Kreditverträgen ergeben.

A 14 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A 15 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Die Bank erhebt für besondere Tätigkeiten Gebühren, die sich, soweit nicht individuell vereinbart, aus allgemeinen Ansätzen ergeben oder den Aufwand pauschal entgelten (z.B. Prüfen der Berechtigung bei Versterben eines Kunden, Editionsbegehren von Gerichten oder Strafuntersuchungsbehörden, Zustellung von Auszügen für einen längeren Zeitraum, Abklärungen im Zusammenhang mit Bekämpfung der Geldwäsche).

A 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort *

Alle Rechtsbeziehungen (inkl. Depotbeziehungen) des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist **ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Glärus**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim

zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

A 17 Änderungen der AGB

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der AGB vor. Sie informiert den Kunden in geeigneter Weise. Die geänderten AGB gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B Allgemeine Depotbedingungen

Die allgemeinen Depotbestimmungen ergänzen die AGB bezüglich Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten in offenen oder geschlossenen Depots (im Folgenden «Depotwerte»).

B 1 Grundsätzliches

B 1.1 Depotwerte

Depotwerte sind insbesondere:

- a) Wertpapiere und Wertrechte (häufig als Bucheffekten ausgestaltet),
- b) Edelmetalle und Münzen,
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind,
- d) Dokumente und Wertgegenstände.

Die Bank kann die Verwahrung von Depotwerten jederzeit ablehnen.

Depotwerte sind vertretbar, wenn sie im Verhältnis zwischen Bank und Kunde nur nach Art und Zahl (z.B. börsenkotierte Aktien) oder nach Art und Gewicht (z.B. standartisierte Edelmetalle) bestimmt werden.

Depotwerte sind nicht vertretbar, wenn die Bank bei Rückgabe genau jene Sache schuldet, die ihr der Kunde überlassen hat (z.B. Schuldbriefe oder Wertgegenstände). Nicht vertretbare Depotwerte werden, falls sie der Kunde der Bank verschlossen übergibt (dazu B 4), im geschlossenen Depot verwahrt.

B 1.2 Depotführung

Die Bank erfasst im offenen Depot (Effektenkonto) Ein- und Ausgänge von Depotwerten und in der Regel im Verbindungskonto Gutschriften (z.B. aus Kapitalrückzahlungen, Zinsen, Dividenden usw.) und Belastungen (z.B. für Kauf von Bucheffekten, Kommissionen, Spesen, Steuern, Abgaben usw.).

Die Bank sendet dem Kunden in der Regel per Jahresende einen Vermögensauszug der vorgenannten Konten, der auch angibt, ob Depotwerte im geschlossenen Depot aufbewahrt werden.

Die im Vermögensauszug angegebenen Bewertungen von Anlagen beruhen in der Regel auf Kursen und Bewertungen, welche die Bank von Dritten bezieht und für die sie keine Gewähr bietet.

Depotwerte, die der Bank für Rechnung des Kunden geliefert werden, werden dem Effektenkonto unter Vorbehalt des Eingangs zugeschrieben.

B 1.3 Prüfung von Depotwerten

Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die ins offene Depot eingelieferten Werte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen zu lassen. In diesem Fall behält sich die Bank vor, Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung auszuführen. Die sich hieraus ergebenden Risiken bleiben beim Kunden.

B 2 Einzelheiten

B 2.1 Depotgebühren und Courtagen

Die Depotgebühren und Courtagen werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet, die auf der Homepage der Bank zugänglich sind. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Kunden in geeigneter und branchenüblicher Weise mitzuteilen.

B 2.2 Art und Ort der Verwahrung *

Die Bank ist nicht verpflichtet, Depotwerte in eigenen Räumlichkeiten zu verwahren, sondern darf sie bei einem Dritten verwahren lassen (Drittverwahrer bzw. Drittverwahrung).

Die Bank ist ohne gegenteilige Weisung berechtigt, vertretbare Depotwerte (B 1.1) verschiedener Kunden ungetrennt zu verwahren (Sammelverwahrung bzw. Verwahrung im offenen Depot) oder ungetrennt bei einem Dritten verwahren zu lassen (Sammelverwahrung durch einen Drittverwahrer).

Die Bank haftet nicht für Fehler des Drittverwahrers, wenn sie bei dessen Instruktion und Wahl die geschäftsübliche Sorgfalt anwendet, insbesondere einen Drittverwahrer wählt, der nach branchenüblicher Beurteilung Gewähr für die Erfüllung seiner Pflichten bietet. Bestimmt der Kunde den Drittverwahrer, hat die Bank dessen Eignung nicht zu prüfen.

B 2.3 Umwandlung, Rückgabe, Auslieferung und Übertragung von Depotwerten *

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte, die noch als Wertpapiere ausgegeben sind, auf Kosten des Kunden durch Wertrechte zu ersetzen.

Bei teilweiser Rückgabe (Auslösung) sammelverwahrter Depotwerte verteilt die Bank die ihr zugeteilten Werte unter die Kunden. Sie folgt bei dieser Zweitauslösung einer Methode, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslösung garantiert.

Der Kunde ist berechtigt, Weisungen zur Übertragung oder Auslieferung der Depotwerte zu erteilen. Unzulässige Weisungen hat die Bank nicht zu befolgen (A 1). Unzulässig können Weisungen etwa aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, besonderer vertraglicher Rechte (wie Pfand-, Retentions- oder anderer Zurückbehaltungsrechte der Bank) oder aufgrund von Kündigungsfristen sein.

Auslieferung und Übertragung richten sich im Übrigen nach dem Recht und den Gegebenheiten am Ort der Verwahrung, insbesondere den dort üblichen Formalitäten und Fristen.

Der Transport sowie Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, so nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

B 2.4 Verwahrung im Ausland *

Die Bank ist im branchenüblichen Umfang, insbesondere bei Depotwerten, die vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland gehandelt werden, zur Verwahrung im Ausland berechtigt. Die Verwahrung im Ausland unterliegt den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung.

Die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses können durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert werden. In solchen Fällen ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle einen anteilmässigen Rückgabe- oder Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Je nachdem, wo im Ausland Depotwerte verwahrt werden, besteht das Risiko, dass der Kunde nur gegen Offenlegung seines Namens und/oder des Namens des wirtschaftlich Berechtigten über die für ihn gehaltenen Depotwerte verfügen oder Zahlungen entgegennehmen kann (dazu auch B 2.8).

B 2.5 Eintragung bei Drittverwahrern und bei Registerstellen *

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte des Kunden beim Drittverwahrer im eigenen Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu halten.

Lauten die Depotwerte (z.B. bei Namenaktien) auf den Namen, ist die Bank berechtigt, den Kunden ohne spezielle Ermächtigung und unter Vorbehalt anderer Weisung beim massgeblichen Register (z.B. dem Aktienregister) als Berechtigten eintragen zu lassen. Ist dies unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

B 2.6 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel,
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen,
- c) den Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden,
- d) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel,
- e) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

B 2.7 Verwaltungshandlungen auf besonderen Auftrag *

Für alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte liegt es am Kunden, Vorkehrungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Das gilt insbesondere für:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten,
- b) Konversionen,
- c) die Ausübung von Wandelrechten und Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf.

Ohne hierzu verpflichtet zu sein, holt die Bank aufgrund der Informationen, die ihr branchenüblich vorliegen, nach Möglichkeit beim Kunden Weisungen ein.

Gehen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, aber in dessen mutmasslichem Interesse zu handeln.

B 2.8 Keine Informationsvermittlung der Bank zu Meldepflichten, Restriktionen, Steuerfolgen, Gerichtsverfahren usw.*

Weisungen des Kunden zu Erwerb oder Veräusserung von handelbaren Depotwerten wie Bucheffekten, die sich der Kunde nicht von der Bank hat empfehlen lassen, lösen keine Pflicht der Bank aus, Abklärungen zu Veräusserungs- oder Erwerbsrestriktionen, Steuerfolgen usw. einzuholen und den Kunden hierüber aufzuklären.

Ausserhalb einer Vermögensverwaltung ist es auch nicht Aufgabe der Bank, den Kunden über Gerichtsverfahren (insbesondere Sammelklagen), Meldepflichten usw. zu informieren.

Soweit die Bank im Einzelfall von sich aus auf solche ihr bekannten Umstände hinweist, begründet dies kein

Vertrauen des Kunden, dass solche Hinweise vollständig sind oder bei künftigen Transaktionen automatisch angebracht werden.

Es ist daher ausschliesslich Sache des Kunden, sich die sachdienlichen Informationen zu beschaffen.

B 3 Vergütungen von Dritten

B 3.1 Grund der Vergütung von Dritten

Die Bank bietet ihren Kunden neben eigenen auch fremde Produkte (insbesondere Anlagefonds und strukturierte Produkte) an. Für den Vertrieb und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Produktanbietern Vergütungen erhalten wie Retrozessionen, Gebühren, (Bestandespflege-)Kommissionen, Rückerstattungen, Abschläge, Rabatte, Vertriebsentschädigungen. Solche Vergütungen betragen üblicherweise 0–0,6 Prozent (Geldmarktfonds, Immobilienfonds), 0–1 Prozent (Obligationenfonds) und 0–1,6 Prozent (Aktienfonds, übrige Fonds) des investierten Vermögens pro Jahr. Weitere Angaben enthält das Dokument «Vertriebsentschädigungen» auf der Homepage der Bank, das von Zeit zu Zeit angepasst werden kann.

Dieses Vergütungsmodell kann einen Anreiz schaffen, dass der Kundenberater Produkte auswählt oder empfiehlt, die Vergütungen auslösen oder erhöhen (z.B. Anlagefonds oder strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Obligationen). Dem wirkt die Bank insbesondere entgegen, indem sie einen Mindestumsatz von solchen Produkten durch den Kundenberater weder fordert noch finanziell fördert.

B 3.2 Gebührenmodell der Bank, Vergütungen und Verzicht des Kunden auf Weitergabe *

Bei der Festlegung der für das Depotgeschäft erhobenen Depotgebühren und Courtagen hat die Bank die vorerwähnten Vergütungen berücksichtigt. Ohne diese Vergütungen kann sie das Depotgeschäft weder kostendeckend noch mit angemessener Marge betreiben. Aufgrund dieser Angaben (inkl. der Angaben im Dokument «Vertriebsentschädigungen») verzichtet der Kunde auf eine Weitergabe der Entschädigungen an ihn. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen des Kunden mit der Bank sowie zwingende gesetzliche Bestimmungen.

B 4 Bedingungen für verschlossene Depotwerte

B 4.1 Verpackung

Verschlossene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit der Adresse des Kunden und mit einer Wertangabe zu versehen.

B 4.2 Inhalt

Verschlossene Depotwerte dürfen weder entflammbar noch sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen.

B 4.3 Haftung

Nimmt der Kunde die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung. Die Bank haftet nur bis zur Höhe des deklarierten Wertes.

C Bedingungen für die Benutzung von Karten und persönlichen Codes (PIN)

Die folgenden Bedingungen ergänzen die AGB mit Blick auf die Verwendung von Karten.

C 1 Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

- a) Kontokarte
Die Kontokarte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationsfunktion zukommt.
- b) Bankeigene Karte
Zusätzlich zur Funktion als Kontokarte bietet die bankeigene Karte dem Kunden die Möglichkeit, an den Geldausgabeautomaten der Bank täglich während 24 Stunden Bargeld zu beziehen, Informationen über den Kontostand und weitere Dienstleistungen zu beanspruchen.
- c) Bankfremde Karten
Zusätzlich zu den Funktionen der Konto- und der bankeigenen Karte können bankfremde Karten für weitere Dienstleistungen verwendet werden.

C 2 Benutzerkreis

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code abgegeben werden.

C 3 Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- bzw. dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet.

Der Kartenberechtigte kann seinen PIN-Code selber ändern. Mit der Karte und dem dazugehörigen PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt.

C 4 Sorgfaltspflichten des Kunden *

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder des PIN-Codes besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen.

C 5 Haftung *

Die Bank haftet nicht, solange sie ihre Sorgfaltspflicht nicht oder nur leicht verletzt. Das Risiko einer Fälschung oder missbräuchlichen Verwendung von Karte und PIN-Code trägt der Kunde. Die Bank haftet hingegen, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten mehr als nur leicht verletzt. Kommt eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden hinzu, bestimmt sich die Haftung nach dem Verschulden.

C 6 Geldbezüge/Zahlungen

Geldbezüge oder Zahlungen belasten das Konto, das der Karte zugeordnet ist. Sie sind durch individuelle Kartenlimiten begrenzt (z.B. maximal CHF 2'000.– pro Monat) und nur im Rahmen des Kontoguthabens zulässig. Die Bank hat das Recht, die Kartenlimite jederzeit zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

C 7 Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten der GLKB («Bancomat») *

Die GLKB ist bestrebt, das System zum Betrieb der Bancomaten jederzeit verfügbar zu halten und vor Eingriffen Dritter zu schützen. Sie sichert aber weder die jederzeitige Verfügbarkeit noch die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die über Bancomaten abgefragt werden, noch einen optimalen Schutz vor Eingriffen Dritter zu.

C 8 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der

Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperre.

Die Bank hat das Recht, die Karte jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

C 9 Verlust und Sperre *

Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder den PIN-Code jederzeit ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen, im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

D Gewöhnliche elektronische Kommunikationswege und Kommunikation über die IT-Infrastruktur der Bank (e-Banking)

D 1 Geltungsbereich *

Die folgenden Bestimmungen enthalten ergänzende Regeln

- für die gewöhnlichen elektronischen Kommunikationswege über offene Netze (Fax, E-Mail, Mobiltelefon inkl. SMS, Messenger Services usw.),
- für das Beziehen und Erbringen von Dienstleistungen über die IT-Infrastruktur der Bank (inkl. Kommunikation über diese IT-Infrastruktur, insbesondere mit SecureMail; e-Banking).

Die Bank kann Näheres über ihre Homepage/Informationsseiten innerhalb der IT-Infrastruktur regeln.

Im Falle von Widersprüchen gehen die besonderen Bedingungen (D) den allgemeinen Bedingungen (A–C) und den Bestimmungen auf der Homepage der Bank vor.

D 2 Gewöhnliche elektronische Kommunikationswege *

Die Bank geht davon aus, dass sie im verkehrsüblichen Rahmen die gewöhnlichen elektronischen Kommunikationswege benutzen darf. Dabei beachtet sie die Vorsicht, die sie dem Kunden empfiehlt (A 5).

Vorbehalten bleibt der für die Bank gut erkennbare Wille des Kunden,

- entweder auf den empfohlenen Schutz zu verzichten, z.B. durch Aufforderung zur Übermittlung sensibler Daten auf dem gewöhnlichen elektronischen Kommunikationsweg,
- oder sich besser zu schützen, z.B. durch Kommunikation ausschliesslich über die IT-Infrastruktur der

Bank oder die Weisung, E-Mails nur verschlüsselt zu senden; der Absender und der Empfänger verschlüsselter Daten bleiben auch so weiterhin erkennbar.

Daten, die über ein offenes Netz gesandt werden, können im Ausland gespeichert werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Dem Kunden ist ferner bewusst, dass sich Dritte zu Daten, die auf dem Weg der gewöhnlichen elektronischen Kommunikation (D 1) übermittelt werden, Zugang verschaffen können.

Die Bank haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Benutzung der gewöhnlichen elektronischen Kommunikationswege entstehen.

D 3 Kommunikation über die IT-Infrastruktur der Bank

Soweit im Folgenden vom Benutzer die Rede ist, ist der Kunde oder dessen Bevollmächtigter gemeint, der mit der Bank über deren IT-Infrastruktur kommuniziert; soweit im Folgenden von Dienstleistungen die Rede ist, sind Dienstleistungen gemeint, welche dieser Benutzer über die IT-Infrastruktur der Bank beziehen kann.

D 3.1 Zugang zu den Dienstleistungen

a) Grundsatz

Die Bank öffnet dem Benutzer als Alternative zum Zugang über Post/Telefon einen Zugang über ihre IT-Infrastruktur. Sie schuldet ihm aber diesen Zugang nicht, sondern ist bestrebt, diesen Zugang, so gut es ihr möglich ist, offen bzw. ihre Internet-Plattform betriebsbereit zu halten.

Der Zugang des Benutzers erfolgt (i) mit einem Mobiltelefon und/oder Computer oder einem anderen internetfähigen Endgerät (nachfolgend «Endgerät») unter Einsatz (ii) eines Providers und (iii) einer Software über (iv) ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet, Telefonnetz, Kabel usw.; im Folgenden «Netz») zur (v) IT-Infrastruktur der Bank.

Die Bank kann den Zugang zu den Dienstleistungen bzw. den Betrieb der Internet-Plattform jederzeit, insbesondere bei Sicherheitsrisiken, Verdacht der Datenmanipulation oder wegen Wartungsarbeiten, sperren oder unterbrechen.

b) Individuelle Sperre

Die Bank kann dem Benutzer den Zugang zudem sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während 12 Monaten nicht mehr benutzt worden sind.

Auf Antrag des Benutzers sperrt die Bank den Zugang, sobald der Antrag von der zuständigen Stelle bearbeitet werden kann, was in der Regel während der Geschäftszeiten der Fall ist. Der Benutzer muss diese Weisung unverzüglich schriftlich bestätigen.

D 3.2 Legitimationsmittel (Selbstlegitimation) *

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den nachfolgend festgelegten Legitimationsmitteln ausweist.

Der Versand dieser Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannt gegebene Zustelladresse oder Telefonnummer des Benutzers. Der Benutzer hat die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen. Das Risiko, dass eine unberechtigte Person die Legitimationsmittel verwendet, trägt er.

Als Legitimationsmittel gelten:

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (erstes Identifikationsmerkmal),
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort (zweites Identifikationsmerkmal) und
- c) je nach Wahl des Kommunikationsmittels
 - der SMS-Code, der dem Benutzer nach Eingabe der ersten zwei Identifikationsmerkmale übermittelt wird, oder
 - das Mosaikbild, das mittels – auf dem mobilen Endgerät (Smartphone, Tablet o.ä.) – installierter CrontoSign Swiss App oder eines von der Bank zugelassenen Lesegerätes entschlüsselt wird (drittes Identifikationsmerkmal).

Die Bank ist nicht zu einer weitergehenden Prüfung der Berechtigung verpflichtet. Sie hat aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht, einen weitergehenden Nachweis der Berechtigung zu verlangen (z.B. durch Unterschrift, persönliche Vorsprache oder durch Transaktionsbestätigung bei Legitimationsmitteln, welche diese Option kennen) und Aufträge nicht auszuführen, solange dieser Nachweis nicht geleistet ist.

D 3.3 Gebotene Sorgfalt beim Umgang mit Legitimationsmitteln *

Der Benutzer hat das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort (zweites Identifikationsmerkmal) unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Auto-kennzeichen usw.) bestehen.

Der Benutzer hat das zweite und das dritte Identifikationsmerkmal voneinander getrennt aufzubewahren, geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen weder das zweite noch das dritte Identifikationsmerkmal ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z.B. Computer oder Mobiltelefon) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen das zweite bzw. das dritte Identifikationsmerkmal Dritten ausgehändigt oder sonst zugänglich gemacht werden.

Muss der Benutzer befürchten, dass unberechtigte Dritte Kenntnis eines oder mehrerer Legitimationsmittel

des Benutzers gewonnen haben, so hat er das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat er den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen oder durch dreimalige Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Sicherheitscodes selbst zu sperren.

Bei Benutzung der CrontoSign Swiss App dürfen keine vom Software-Hersteller verbotenen Betriebssystemänderungen (z.B. Jailbreak, Rooting o.ä.) vorgenommen werden. Ausserdem ist der Bezug der CrontoSign Swiss App nur aus den vom Software-Hersteller offiziell anerkannten App-Stores erlaubt.

D 3.4 Schutzpflichten der Bank

Die Bank verpflichtet sich, zum Schutz des Benutzers ihre IT-Infrastruktur angemessen zu sichern und für die Nutzung der Dienstleistungen angemessene Sicherheitsmassnahmen einzusetzen, um das Risiko der Manipulation und der unbefugten Einsichtnahme gering zu halten. Was angemessen ist, ist nach dem Schutz zu beurteilen, den vergleichbare Banken üblicherweise bieten.

Dessen ungeachtet kann die Bank dem Benutzer Folgendes nicht zusichern:

- den steten Zugang zur IT-Infrastruktur (bzw. zu den Dienstleistungen) und das richtige Funktionieren der IT-Infrastruktur,
- die Unverletzlichkeit der IT-Infrastruktur gegen Eingriffe Dritter, insbesondere durch unbefugte Einsichtnahme oder Manipulation von Daten.

D 3.5 Sorgfalt, die der Benutzer im eigenen Interesse beachten muss *

Es obliegt dem Benutzer,

- die von ihm zur Übermittlung bestimmten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen,
- die Ausführung von Aufträgen, die er der Bank erteilt hat, zu prüfen und eventuelle Beanstandungen zu erheben, beides so zeitnah, dass ein Schaden vermieden oder möglichst klein gehalten werden kann (siehe dazu auch A 8),
- zu plausibilisieren, ob die Daten, die er von der Bank zu Konten oder Depots erhält (Kurse, Saldi, Auszüge), stimmen,
- zu prüfen, ob allgemein zugängliche Daten (Preise, Kurse), die er von der Bank erhält, stimmen, es sei denn, die Bank sichere die Verlässlichkeit dieser Daten explizit zu,
- sich genügende Systemkenntnisse zu verschaffen (z.B. um Daten nicht ungeschützt auf der Festplatte zu speichern),
- Endgerät, Provider und Software, die er für den Zugang zu den Dienstleistungen nutzt, sorgfältig auszuwählen, und insbesondere nur Software

- aus vertrauenswürdigen Quellen und virenfreie Datenträger (USB-Sticks) zu verwenden,
- Sicherheitsrisiken generell zu minimieren, z.B. indem er die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleister angebrachten oder ihm sonst zugänglichen Sicherheitsinformationen (auch solche der Bank auf ihrer Homepage) beachtet, sich auf dem aktuellen Stand der Technik hält und empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist trifft (z.B. wirksame Antiviren- und Firewall-Programme einrichtet und erneuert und sein Passwort regelmässig wechselt).

D 3.6 Risikobereiche und Haftung *

Sofern der Zugang zu den Dienstleistungen möglich ist (D 3.1), ist ihre Beanspruchung im Wesentlichen mit folgenden Risiken verbunden, die den Parteien wie folgt zugeordnet sind:

- a) Risikobereich des Benutzers
 - Die IT-Umgebung des Benutzers wird beschädigt, von Dritten eingesehen oder benutzt, oder Daten, die übermittelt werden sollen, werden auf der IT-Umgebung des Benutzers von Dritten manipuliert.
- b) Risikobereich der Bank
 - Die bei der Bank abgerufenen Daten sind nicht richtig.
 - Die IT-Infrastruktur der Bank wird von Dritten eingesehen, oder Daten, die übermittelt werden sollen, werden auf der IT-Infrastruktur der Bank von Dritten manipuliert.
- c) Gemeinsamer Risikobereich
 - Die von einer Partei übermittelten Daten werden ausserhalb der jeweiligen IT-Umgebung der Parteien von Dritten eingesehen oder manipuliert.

Schaden, den eine Partei aus Umständen erleidet, die in ihrem eigenen oder im gemeinsamen Risikobereich liegen, trägt diese Partei selbst. Schaden, den eine Partei aus Umständen erleidet, die im Risikobereich der anderen Partei liegen, hat die andere Partei nur zu ersetzen, soweit sie ihre Schutzpflicht erheblich verletzt hat (mehr als nur leichtes Verschulden) und dadurch zum Schaden massgeblich beigetragen hat.

Für Schäden, welche die fordernde Partei durch den Einsatz angemessener Schutzmassnahmen (Geheimhaltung von Passwörtern, Verwenden von angemessenen Antiviren- und Firewall-Programmen inkl. Aktualisierung ihrer IT-Umgebung usw.) hätte vermeiden können, haftet die andere Partei nicht.

Daher haftet die Bank nicht, wenn

- mangels Zugang zu den Dienstleistungen Aufträge nicht rechtzeitig ausgeführt werden können,

- sie Zahlungsaufträge ausführt, die im Risikobereich des Benutzers oder im gemeinsamen Risikobereich manipuliert worden sind,
- der Benutzer für Börsenaufträge auf unrichtige und von der Bank nicht garantierte Kurse abstellt, ohne diese überprüft zu haben.

D 3.7 Vollmachten

Der Kunde kann neben der gewöhnlichen Vollmacht (d.h. der Vollmacht für nicht elektronische Dienstleistungen) eine spezielle Vollmacht (d.h. eine Vollmacht zur Benutzung der elektronischen Dienstleistungen) erteilen.

Die spezielle Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf; sie erlischt weder mit dem Tod noch dem Verlust der Handlungsfähigkeit. Der Widerruf der gewöhnlichen Vollmacht gilt nicht als Widerruf der speziellen Vollmacht; der Kunde muss auch die spezielle Vollmacht explizit widerrufen.

Die Bank haftet nicht für Schaden, der dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entsteht.

Die Bank muss eine Vollmacht nicht beachten, wenn sie eine Gefährdung der Interessen des Vollmachtgebers nicht ausschliessen kann.

D 3.8 Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen *

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benutzung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst.

D 3.9 Kündigung

Bank und Benutzer können die Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen jederzeit beenden. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten.

D 3.10 Leistungsangebot *

Die jeweils von der Bank angebotenen Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor. Sie informiert den Benutzer in geeigneter Weise.

D 3.11 Datenübermittlung bei auf SMS basierenden Dienstleistungen *

Beansprucht der Benutzer eine auf SMS basierende Dienstleistung (z.B. im Rahmen des Legitimationsverfahrens SMS-Code), nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen und in der Schweiz domizilierten Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

D 3.12 Börsenaufträge *

Börsenaufträge, die der Benutzer via Internet-Banking erteilt (im Folgenden «INBA-Börsenaufträge»), können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden.

erteilt der Benutzer INBA-Börsenaufträge, hat er die einschlägigen Normen, die für das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz gelten, einzuhalten. Die Bank schuldet ihm hierbei weder Beratung noch Aufklärung, sondern beschränkt sich auf die Ausführung. Der Benutzer hat sich selbst zu vergewissern, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt.

Ohne die Verantwortung des Benutzers gemäss vorstehendem Absatz einzuschränken, ist die Bank berechtigt, Börsenaufträge zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den eben erwähnten einschlägigen Normen nicht in Einklang stehen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» sowie die in den Dienstleistungen des Internet-Banking enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen im e-banking

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen im e-banking (nachfolgend "elektronische Belege" genannt), ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Glärner Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

2. Leistungsumfang

Durch die selbstständige Aktivierung der entsprechenden Zustellungsvarianten im e-banking beauftragt der Kunde die Bank, ihm künftig Bankbelege elektronisch und/oder in Papierform zuzustellen.

Die Bank ist somit berechtigt, die vom Kunden mittels elektronischer Zustellung gewünschten Bankbelege, elektronisch im e-banking als „pdf-Dokumente“ zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Kunde für Belege eine rein elektronische Zustellung, entfällt ein Versand in Papierform.

3. Zustellung

Elektronische Belege gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie dem Kunden im e-banking unter dem Menüpunkt "Dokumente" zur Verfügung gestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Mitteilung als erfolgt, womit allfällige Fristen - insbesondere die Reklamationsfrist - zu laufen beginnen.

Die Bank ist bei elektronisch gewünschter Zustellung weiterhin berechtigt, Bankbelege ohne Angabe eines Grundes nur oder auch in Papierform zuzustellen.

4. Reklamationen

Der Kunde hat Beanstandungen sofort, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Zustellung der Bank zu melden. Andernfalls gelten die elektronischen Belege als vom Kunden genehmigt.

5. Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank mit Zustellung der elektronischen Belege ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht erfüllt.

6. Archivierung

Der Kunde ist für die gesetzeskonforme Aufbewahrung der Bankbelege weiterhin selber verantwortlich. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Dokumente während 6 Monaten nach deren Bereitstellung im e-banking verfügbar sind und dass sie nach Ablauf dieser Frist nicht mehr elektronisch abgerufen werden können.

7. Deaktivierung

Der Kunde kann seine Einstellungen jederzeit selber wieder ändern. Bereits elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente gelten jedoch als zugestellt.

8. Konditionen

Die Dienstleistung der einmaligen elektronischen Belegzustellung ist für den Kunden kostenlos. Die Bestellung zusätzlicher Belege in Papier- oder elektronischer Form ist kostenpflichtig und richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Erfolgt die Zustellung der Belege sowohl in elektronischer als auch in Papierform, werden entsprechende Portogebühren verrechnet.

November 2006